

10.01.86

In

—1—

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Erstes Rechtsbereinigungsgesetz

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 181. Sitzung am 5. Dezember 1985 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Innenausschusses (4. Ausschuß) - Drucksache 10/4373 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Ersten Rechts-
bereinigungsgesetzes

- Drucksache 10/3290 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 31.01.86

Erster Durchgang: Drs. 30/85

Erstes Rechtsbereinigungsgesetz

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

Artikel 1

Hypothekendarbankgesetz

Das Hypothekendarbankgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7628-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Mai 1980 (BGBl. I S. 584), wird wie folgt geändert:

1. § 23 wird aufgehoben.
2. In § 41 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 22, 23, 25, 26, 29 bis 35 a, 37 bis 39 a“ durch die Angabe „§§ 22, 25, 26, 29 bis 35 a, 37 bis 39 a“ ersetzt.

Artikel 2

Recht der Schiffspfandbriefbanken

(1) Das Schiffspfandbriefgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7628-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1693), wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird aufgehoben.
2. In § 42 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 8, 20, 21, 23, 24, 28 bis 33, 35 bis 36 c, 38 bis 41“ durch die Angabe „§§ 8, 20, 23, 24, 28 bis 33, 35 bis 36 c, 38 bis 41“ ersetzt.

(2) In Artikel 18 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-4-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird die Angabe „§ 21 Abs. 1 Nr. 3,“ gestrichen.

ZWEITER ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

Artikel 3

Gewerbeordnung

Dem § 36 Abs. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 425) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Soweit weder die Landesregierung noch eine oberste Landesbehörde von der Ermächtigung des Absatzes 3 Gebrauch gemacht hat, können Körperschaften des öffentlichen Rechts, die für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen zuständig sind, durch Satzung die in Absatz 3 genannten Vorschriften erlassen.“

Artikel 4

Handwerksordnung

§ 57 Abs. 1 Satz 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„Diese bedürfen der Genehmigung der Handwerkskammer des Bezirks, in dem die Handwerksinnung ihren Sitz hat.“

Artikel 5

Außenwirtschaftsgesetz

Das Außenwirtschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905), wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Abs. 4 Satz 2 werden die Zahl „12“ durch die Zahl „11“ und die Worte „Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke“ durch das Wort „Bundesstatistikgesetzes“ ersetzt.

11863

2. § 27 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Satz 1 bis 3 findet keine Anwendung auf Rechtsverordnungen nach § 6 a Abs. 4 Satz 1 und auf Rechtsverordnungen, durch welche die Bundesregierung oder der Bundesminister für Wirtschaft in Wahrnehmung von Rechten oder in Erfüllung von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen, denen die gesetzgebenden Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes zugestimmt haben, Beschränkungen des Warenverkehrs mit fremden Wirtschaftsgebieten aufgehoben oder angeordnet hat.“

3. § 46 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zollbehörden können für die Abfertigung außerhalb des Amtsplatzes oder außerhalb der Öffnungszeiten bei der Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes oder der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen über die Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr Kosten erheben.“

b) Absatz 2 wird gestrichen; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

Artikel 6

Wirtschaftsprüferordnung

Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Februar 1965 (BGBl. I S. 457), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Zulassungsausschuß kann zu dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung und zu den diesem beizufügenden Unterlagen gutachtliche Äußerungen der Wirtschaftsprüferkammer einholen.“

2. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zugelassene Bewerber legen die Prüfung als Wirtschaftsprüfer vor dem Prüfungsausschuß ab, der bei der obersten Landesbehörde eingerichtet wird. Mehrere Länder können durch Vereinbarung bei einer obersten Landesbehörde einen gemeinsamen Prüfungsausschuß bilden.“

3. § 34 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung finden die Vorschriften des § 20 Abs. 6 und des § 21 sinngemäß Anwendung.“

Artikel 7

Gesetz über Meldungen der Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus

§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über Meldungen der Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750, 2753), das zuletzt durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom ... 1984 (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„(1) Die Unternehmen, die in der Bundesrepublik Deutschland Steinkohlenbergbau betreiben (Bergbauunternehmen), melden dem Bundesminister für Wirtschaft bis zum 15. November eines jeden Jahres nach Maßgabe des Absatzes 2

1. bezogen auf Anfang und Ende des vorangegangenen Kalenderjahres

a) ihre Produktionskapazität an Steinkohle und Steinkohleerzeugnissen insgesamt sowie für die einzelnen Betriebe,

b) die Zahl ihrer Arbeitnehmer,

c) den Haldenstand, die übrigen Bestände an Steinkohle und Steinkohleerzeugnissen sowie

d) die Kohlenvorräte unter Tage;

2. bezogen auf das gesamte vorangegangene Kalenderjahr

a) die Menge der geförderten Steinkohle,

b) die Erzeugung der Veredelungsbetriebe,

c) den Absatz an Steinkohle und Steinkohleerzeugnissen,

d) die Zahl der Feierschichten und die dadurch ausgefallene Förderung,

e) die Bewertung der Haldenbestände

f) die Kostenstellen-, Kostenträger- und Erlösrechnungen für die einzelnen Gruben- und Veredelungsbetriebe, die Ergebnisrechnung Bergwerk sowie die Ergänzungsmeldungen nach den Richtlinien für das betriebliche Rechnungswesen im Steinkohlenbergbau sowie

g) Art und Umfang der Investitionen.

Mit den Meldungen teilen die Bergbauunternehmen dem Bundesminister für Wirtschaft und zugleich die für das laufende und für die darauffolgenden drei Kalenderjahre zu erwartende Entwicklung der nach Satz 1 zu meldenden Daten mit.“

Artikel 8

Bundesberggesetz

Das Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) wird wie folgt geändert:

1. § 130 wird aufgehoben.
2. In § 163 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Für Gewerkschaften, die am 1. Juli 1985 als Unternehmer im Sinne des § 4 Abs. 5 tätig sind, gelten die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 1. Januar 1986 der 1. Januar 1989 tritt.“
3. In § 164 Abs. 2 Satz 1 ist die Angabe „§ 163 Abs. 1 Satz 1 oder 2“ durch die Angabe „§ 163 Abs. 1 Satz 1, 2 oder Abs. 4“ zu ersetzen.
4. Nach § 164 wird folgender § 164a eingefügt:

„§ 164a

Überleitung

Die Fortsetzung einer nach § 163 Abs. 1 aufgelösten Gewerkschaft gilt mit dem Inkrafttreten des § 163 Abs. 4 als beschlossen, wenn bei ihr noch nicht mit der Verteilung des Vermögens unter die Gewerker begonnen worden war und sie am 1. Juli 1985 als Unternehmer im Sinne des § 4 Abs. 5 tätig gewesen ist.“

Artikel 9

Preisrecht

In § 2 der Zweiten Preisfreigabeverordnung (Verordnung PR Nr. 1/82) vom 12. Mai 1982 (BGBl. I S. 617) werden die Nummern 6 und 7 gestrichen.

DRITTER ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Artikel 10

Marktordnung für Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft

(1) In § 14 Abs. 1 des Milchgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 221 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn die Milch nur in verkaufsfertig bezogenen Packungen abgegeben wird.“

(2) § 4 Nr. 4 der Milch-Sachkunde-Verordnung vom 22. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2355) wird gestrichen.

(3) Die Ausgleichsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juli 1967 (BAnz. Nr. 137 vom 26. Juli 1967), wird aufgehoben.

(4) Die 15. Abgaben- und Stützungsverordnung vom 22. Dezember 1967 (BAnz. Nr. 243 vom 29. Dezember 1967) wird aufgehoben.

(5) Die Verordnung Ausfuhrerstattung Italien vom 19. März 1970 (BAnz. Nr. 58 vom 25. März 1970), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 3 der Verordnung vom 4. August 1977 (BGBl. I S. 1529), wird aufgehoben.

(6) Im Anhang der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse vom 9. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1640, 1972 I S. 81) werden die Abschnitte „Qualitätsnormen für Gemüsepaprika“ und „Qualitätsnormen für Porree (Lauch)“ gestrichen.

(7) Das Gesetz über die Gebühren der Schlachtviehmärkte, Schlachthäuser und Fleischgroßmärkte (Fleischmarkthallen) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7843-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 1970 (BGBl. I S. 177), die Badischen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Gebühren der Schlachtviehmärkte, Schlachthäuser und Fleischgroßmärkte (Fleischmarkthallen) vom 5. Mai 1933 (RGBl. I S. 242) vom 21. September 1933 (Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 195) und die Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Gebühren der Schlachtviehmärkte, Schlachthäuser und Fleischgroßmärkte (Fleischmarkthallen) vom 18. Februar 1934 (Regierungsblatt für Württemberg S. 92) werden aufgehoben.

Artikel 11

Tierseuchenrechtliche Einfuhrvorschriften

(1) § 5 der Bienen-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 995) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird gestrichen;

b) in dem neuen Satz 3 wird das Wort „diese“ gestrichen.

2. In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils die Angabe „Absatz 1 Satz 4“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.

(2) § 8 Abs. 1 Satz 3 der Papageien-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 988), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 19. Juli 1984 geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Durch Nebenbestimmungen ist die Zahl der einzuführenden Tiere zu begrenzen, wenn und soweit dies zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Unterbringung und Überwachung in der Quarantänestation sowie einer wirksamen Behandlung und Behandlungskontrolle notwendig ist.“

(3) In § 2 der Hunde-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 966) wird Absatz 2 gestrichen; die Absatzbezeichnung „(1)“ entfällt.

(4) § 6 Abs. 1 Satz 3 der Fische-Einfuhrverordnung vom 28. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1332) wird gestrichen.

(5) Der auf Absatz 2 beruhende Teil der dort geänderten Verordnung kann im Rahmen der einschlägigen Ermächtigung weiterhin durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

VIERTER ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Artikel 12

Verordnungen über Sonntagsruhe

(1) § 6 der Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1968 (BGBl. I S. 885) wird aufgehoben.

(2) § 7 der Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Papierindustrie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7107-5, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 13

Jugendarbeitsschutzgesetz

In § 33 Abs. 2 Satz 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 1984 (BGBl. I S. 1277) geändert worden ist, werden die Worte „dem Personensorgeberechtigten, dem Betriebs- oder Personalrat und der Aufsichtsbehörde“ durch die Worte „dem Personensorgeberechtigten und dem Betriebs- oder Personalrat“ ersetzt.

Artikel 14

Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung

Das Bundesgesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 832-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel II § 22 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird gestrichen.

FÜNFTER ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

Artikel 15

Weinverordnung

Die Verordnung über Wein in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2125-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), wird aufgehoben.

SECHSTER ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

Artikel 16

Wiederaufbaudarlehen zum Bau und Erwerb von Handelsschiffen

Das Gesetz über Darlehen zum Bau und Erwerb von Handelsschiffen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 642-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist, sowie die zu diesem Gesetz erlassene Erste, Zweite und Dritte Durchführungsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummern 642-1-1, 642-1-2 und 642-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung werden aufgehoben.

Artikel 17

Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz

Das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1972 (BGBl. I S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Mitteilung über die Durchführung der Programme

Über die Durchführung der Programme übermitteln die Länder dem Bundesminister für Verkehr jährlich eine Übersicht, die die Zahl der geförderten Vorhaben und die Summe der aus den Finanzhilfen in dem betreffenden Jahr gezahlten Zuwendungen enthält.“

Artikel 18

Gesetz über die Statistik der Straßen in den Gemeinden 1976

Das Gesetz über die Statistik der Straßen in den Gemeinden 1976 vom 7. April 1975 (BGBl. I S. 830) wird gestrichen.

Artikel 19

Güterkraftverkehr

(1) Das Güterkraftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 256), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. August 1985 (BGBl. I S. 1753), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 zuzulassen für den kurzfristigen Ausfall von im Güterfernverkehr verwendeten Kraftfahrzeugen und zur Umsetzung der Richtlinie 84/647 EWG des Rates vom 19. Dezember 1984 über die Verwendung von ohne Fahrern gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr.“

2. § 13a Abs. 2 Satz 4 wird gestrichen.

3. § 50 erhält folgende Fassung:

„§ 50

Der Werkfernverkehr ist nicht genehmigungspflichtig. Es besteht keine Tarifpflicht (§ 20) und keine Versicherungspflicht (§ 27).“

4. Die §§ 50 a bis 50 f werden aufgehoben.

5. § 52 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die im Werkfernverkehr verwendeten Kraftfahrzeuge mit mehr als 4 t Nutzlast und Zugmaschinen mit einer Leistung über 40 KW sind bei der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr mit einem von ihr vorgeschriebenen Formblatt anzumelden; die von der Bundesanstalt erteilte Meldebestätigung ist bei allen Fahrten im Kraftfahrzeug mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Kontrollbeamten zur Prüfung auszuhändigen. Sie sind abzumelden, wenn sie nicht mehr im Werkfernverkehr verwendet werden.“

6. In § 54 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „und nicht ohne die erforderliche Beförderungsbescheinigung“ gestrichen.

7. In § 75 Abs. 1 Satz 5 werden die Worte „nach § 50 Satz 2 eine Beförderungsbescheinigung oder“ gestrichen.

8. § 80 Satz 3 wird gestrichen.

9. In § 89 a werden im Einleitungssatz die Worte „und die §§ 90 bis 97 über den Güterliniennahverkehr“ gestrichen.

10. Der Dritte Titel mit den §§ 90 bis 97 wird aufgehoben.

11. In § 99 Abs. 1 werden in Nummer 1 die Worte „oder § 90 Güterliniennahverkehr“ und die Nummer 1 d insgesamt sowie in Nummer 5 das Zitat „§ 50 e Abs. 3“ und die Worte „oder die Vorschriften über die Beschriftung der Kraftfahrzeuge des Güterfernverkehrs oder des Güternahverkehrs“ gestrichen.

12. § 102 erhält folgende Fassung:

„§ 102

Bei Verstößen gegen Bestimmungen, die den allgemeinen Güternahverkehr oder den Umzugsverkehr betreffen, ist die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die untere Verkehrsbehörde (§ 38 Abs. 2 und § 82) und bei Verstößen, die landwirtschaftliche Sonderverkehre betreffen, die in § 89 c Satz 1 bezeichnete Behörde.“

13. In § 103 Abs. 2 werden die Nummer 2 und in der Nummer 4 die Worte „über die Einführung von Beförderungs- und Begleitpapieren sowie der Buchführungspflicht im Güterliniennahverkehr“ gestrichen; die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 2 bis 4.

14. Dem § 106 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die nach § 50 Satz 2, § 50 a in der bis zum ... (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Artikels gemäß Artikel 38 Abs. 4) geltenden Fassung erteilten Beförderungsbescheinigungen für den Werkfernverkehr, die an diesem Tag noch gültig sind, gelten als Meldebestätigung im Sinne des § 52 Abs. 4 ohne zeitliche Beschränkung.“

(2) Die Verordnung über die Beschriftung und Beschilderung der Kraftfahrzeuge des Güterfern- und des Güternahverkehrs in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1973 (BGBl. I S. 512) wird aufgehoben.

(3) § 5 Abs. 3 der Tarifkommissionen-Verordnung vom 21. November 1969 (BANz. Nr. 222 vom 29. November 1969), geändert durch Verordnung vom 7. April 1983 (BANz. S. 3185), wird gestrichen.

(4) In § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über den Einsatz von Ersatzfahrzeugen im Güterkraftverkehr vom 2. Januar 1973 (BGBl. I S. 1), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. März 1979 (BGBl. I S. 285) geändert worden ist, werden die Worte „ausgeschlossen für grenzüberschreitende Beförderungen“ gestrichen.

(5) Das Gesetz über eine Statistik im Güterkraftverkehr 1978 vom 24. November 1977 (BGBl. I S. 2261) wird gestrichen.

Artikel 20

Schleppmonopol auf der kanalisierten Saar

Die Verordnung über das Schleppmonopol auf der kanalisierten Saar vom 20. Januar 1942 (BGBl. III, 9504-5, RGBl. II S. 117) wird aufgehoben.

Artikel 21

Seeschiffsrecht

(1) Die Verordnung über die Erstreckung bundesrechtlicher Vorschriften der Seeschifffahrt auf das Land Berlin vom 24. Februar 1965 (BGBl. II S. 129) wird gestrichen.

(2) Die Hafenordnung (Polizeiverordnung) für die Häfen in Schleswig-Holstein in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9511-7, veröffentlichten bereinigten Fassung wird gestrichen.

(3) Artikel 3, 4, 5 und 6b des Gesetzes über das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1979 (BGBl. II S. 62), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) geändert worden ist, werden gestrichen.

(4) Die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954, vom 24. Juli 1979 (BGBl. I S. 1262) wird gestrichen.

Artikel 22

Luftverkehr und Wetterdienst

(1) § 28 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der nach den §§ 8 bis 10 festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.“

2. Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Im übrigen gelten die Enteignungsgesetze der Länder.“

(2) § 2 des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 97-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird gestrichen.

SIEBTER ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

Artikel 23

Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten

§ 7 des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4135-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 1980 (BGBl. I S. 584) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 24

Branntweinmonopolgesetz

Das Gesetz über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 21 der Verordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 26 a und 37 a werden aufgehoben.

2. § 39 Abs. 6 wird gestrichen.

3. § 42 erhält folgende Überschrift und wird wie folgt gefaßt:

B

„§ 42

**Zulassung der Zusammenlegung
und der Übertragung**

(1) Landwirtschaftliche Brennereien (§ 25 Abs. 2 und 3) können auf Antrag mit Beginn des folgenden Betriebsjahres vom Bundesminister der Finanzen oder der von ihm bestimmten Stelle unter Anwendung der Grundsätze des § 39 zu einer Gemeinschaftsbrennerei (§ 25 Abs. 3, § 25a Abs. 1) zusammengelegt werden. Das Brennrecht der Gemeinschaftsbrennerei entspricht der Summe der Brennrechte der zusammengelegten Brennereien.

(2) Die Brennereien erlöschen im Zeitpunkt der Zusammenlegung. Mit den Betriebseinrichtungen darf auf den bisherigen Brennereigrundstücken eine Brennerei nicht mehr betrieben werden. Das gilt nicht für die Betriebseinrichtung, mit der die Gemeinschaftsbrennerei betrieben wird.

(3) Brennrechte betriebsfähiger Brennereien können vom Bundesminister der Finanzen oder der von ihm bestimmten Stelle auf Antrag mit Beginn des folgenden Betriebsjahres auf andere Brennereien gleicher Brennereiklasse (§ 24) übertragen werden.“

4. § 83 wird aufgehoben.
5. In § 90 werden die Worte „oder zur Herstellung von Monopolerzeugnissen (§§ 95 ff.) verwendet wird“ gestrichen.
6. Die §§ 103, 104, 116 und 117 werden aufgehoben.
7. § 153 Abs. 2 wird gestrichen.
8. § 181 wird aufgehoben.

Artikel 25

**Gesetz zur Änderung
des Branntweinmonopolgesetzes**

Die Artikel 2 bis 4 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 12. Januar 1967 (BGBl. I S. 129), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. November 1979 (BGBl. I S. 1937) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 26

**Ausführungsbestimmungen (Grundbestimmungen)
zum Branntweinmonopolgesetz**

Die Ausführungsbestimmungen (Grundbestimmungen) zum Gesetz über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 6 der Verordnung vom 28. November 1979 (BGBl. I S. 2001), werden wie folgt geändert:

1. Die §§ 4, 6, 6a, 9, 14, 19, 33 bis 37 werden aufgehoben.
2. § 40 Satz 2 wird gestrichen.
3. Die §§ 42 bis 46 und 59 werden aufgehoben.
4. § 60 Abs. 2 Buchstabe b wird gestrichen. Die Unterabsatzbezeichnung „a)“ und der Doppelpunkt entfallen.
5. Die §§ 62, 65, 68, 73 und 74 werden aufgehoben.
6. In § 75 werden die Worte
„zum dritten Teil des Gesetzes in der Branntweinersatzsteuerordnung (ErsstO)
— Anlage 2a —,
zum fünften Teil des Gesetzes in der Essigsäureordnung (EO)
— Anlage 3 —“
sowie Absatz 2 gestrichen; die Absatzbezeichnung „(1)“ entfällt.

Artikel 27

Brennereiordnung

Die Anlage 1 der Grundbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol — die Brennereiordnung — in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer Anlage 1 zu 612-7-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. September 1977 (BGBl. I S. 1858), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 60, 62, 111 und 112 werden aufgehoben.
2. § 134 Abs. 4 wird gestrichen.
3. Die §§ 207, 215 und 221 werden aufgehoben.

Artikel 28

Branntweinersatzsteuerordnung

Die Anlage 2a der Grundbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol — die Branntweinersatzsteuerordnung — in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer Anlage 2a zu 612-7-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 29

Branntwein-Zählordnung

Die Anlage 4 der Grundbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol — die Branntwein-Zählordnung — in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer Anlage 4 zu 612-7-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 30

Zollgesetz

Das Zollgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. September 1980 (BGBl. I S. 1695), wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Zoll wird nach dem Zolltarif erhoben. Zolltarif ist

1. der Gemeinsame Zolltarif in seiner jeweils geltenden Fassung, soweit er aufgrund von Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes anzuwenden ist, sowie sonstige von diesen Organen erlassene zolltarifliche Rechtsakte in ihrer jeweils geltenden Fassung, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes unmittelbar anzuwenden sind,

2. im übrigen die Zolltarifverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.“

b) Absatz 2 Nr. 3, 4 und 5 sowie die Absätze 5, 6 und 7 werden gestrichen.

c) Es wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung Zollsätze des Zolltarifs bis auf das Dreifache erhöhen und im Zolltarif statt Zollfreiheit Zollsätze bis zu einer Belastung in Höhe des höchsten Wertzollsatzes des Zolltarifs festsetzen, wenn diese Waren infolge einer unvorhergesehenen wirtschaftlichen Entwicklung in zunehmendem Umfang unter solchen Umständen eingeführt werden, daß die dadurch geschaffene Lage die im Inland ansässigen Hersteller gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse ernsthaft schädigt oder zu schädigen droht.“

2. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Bundesminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem für die jeweilige Ware fachlich zuständigen Bundesminister durch Rechtsverordnung

1. aus wirtschaftlichen Gründen, insbesondere zur Erfüllung internationaler vertraglicher Verpflichtungen, Zollsätze des Zolltarifs ermäßigen oder aufheben;

2. den Zolltarif insoweit ändern,

a) als dies der Bundesrepublik Deutschland auf Grund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, Beitrittsverträge hierzu und Verträge zu deren Änderung, Erweiterung, Ergänzung oder Durchführung oder zur Begründung einer Zollunion oder Freihandelszone oder auf Grund von hierauf gestützten Rechtsakten von Organen der Europäischen Gemeinschaften gestattet worden ist;

b) als dies zur beschleunigten Verwirklichung der Ziele der unter Buchstabe a bezeichneten Verträge erforderlich ist, wenn sichergestellt ist, daß die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften entsprechende Zolltarifänderungen durchführen;

c) als die Bundesrepublik Deutschland nach den unter Buchstabe a bezeichneten Verträgen, insbesondere nach dem Protokoll über das Zollkontingent für die Einfuhr von Bananen zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, sowie nach den auf die vorbezeichneten Verträge gestützten Rechtsakten von Organen der Europäischen Gemeinschaften zur Festsetzung von Zollkontingenten berechtigt ist.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung den Zolltarif insoweit ändern,

1. als die Bundesrepublik Deutschland nach den in Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a bezeichneten Verträgen, auf Grund von hierauf gestützten Rechtsakten von Organen der Europäischen Gemeinschaften oder auf Grund von Beschlüssen der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten dazu verpflichtet ist;

2. als es zur Durchführung von Verträgen, die die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder diese Gemeinschaften mit anderen Staaten geschlossen haben, sowie von Beschlüssen über die be-

B

schleunigte Verwirklichung der Ziele der vorbezeichneten Verträge erforderlich ist;

3. als die Bundesrepublik Deutschland nach den in Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a und den in Nummer 2 bezeichneten Verträgen, auf Grund von hierauf gestützten Rechtsakten von Organen der Europäischen Gemeinschaften oder auf Grund von Beschlüssen der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Festsetzung von Zollkontingenten verpflichtet ist.

(3) Bei den Änderungen nach Absatz 1 und Absatz 2 können Zollsätze, die gesenkt werden, bis auf volle Zahlen nach unten und Zollsätze, die erhöht werden, bis auf volle Zahlen nach oben gerundet werden.

(4) Der Bundesminister der Finanzen kann zur internationalen Vereinheitlichung oder aus anderen zolltechnischen Gründen durch Rechtsverordnung das Schema des Zollsatzes einschließlich der Allgemeinen Vorschriften ändern, ohne den Zollsatz oder die Zollfreiheit für die betroffenen Waren zu ändern."

- b) Die Absätze 5 bis 7 und 10 werden gestrichen;
die bisherigen Absätze 8, 9 und 11 werden Absätze 5 bis 7.
- c) Satz 1 des neuen Absatzes 7 erhält folgende Fassung:
„Der Bundesminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem für die jeweilige Ware fachlich zuständigen Bundesminister durch Rechtsverordnung die Inanspruchnahme eines Zollkontingents von der Vorlage eines Zollkontingentscheins abhängig machen und die Grundsätze für die Verteilung sowie die für die Verteilung zuständige Zollkontingentscheinstelle festsetzen.“

Artikel 31

Zolltarifgesetz

Das Zolltarifgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 613-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom ..., wird aufgehoben; jedoch tritt der bisherige Deutsche Teil-Zolltarif erst mit dem Inkrafttreten der ersten nach dem ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Artikels gemäß Artikel 38 Abs. 4) erlassenen Zolltarifverordnung außer Kraft.

Artikel 32

Gesetz über die Deutsche Bundesbank

In § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7620-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel V § 4 des Gesetzes vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173) geändert worden ist, werden die Angabe „§ 12 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 1 und 2“ sowie die Worte „Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke“ durch das Wort „Bundesstatistikgesetzes“ ersetzt.

ACHTER ABSCHNITT
Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

Artikel 33

Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen

Das Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 1132-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „fünfundzwanzig“ durch das Wort „fünfzig“ ersetzt.
2. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird Absatz 1 und erhält folgende Fassung:
„(1) Orden und Ehrenzeichen — auch in verkleinerter Form — und die dazugehörigen Bänder dürfen Privatpersonen gegen Entgelt nur nach Vorlegung eines ordnungsmäßigen Nachweises (§§ 8, 9) überlassen werden.“
 - c) Absatz 3 wird Absatz 2; die Worte „Absatz 2“ werden durch die Worte „Absatz 1“ ersetzt.
3. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird gestrichen.
 - b) Nummer 2 wird Nummer 1 und erhält folgende Fassung:
„1. entgegen § 14 Abs. 1 Orden, Ehrenzeichen oder dazugehörige Bänder einer Privatperson überläßt.“
 - c) Die Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.
4. In § 15 Abs. 5 werden die Worte „Nr. 3 oder 4“ durch die Worte „Nr. 2 oder 3“ ersetzt.

Artikel 34

Bundes-Immissionschutzgesetz

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Oktober 1985 (BGBl. I S. 1950), wird wie folgt geändert:

1. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Genehmigung und andere behördliche Entscheidungen

(1) Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen. Ausgenommen hiervon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen sowie behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften. § 4 des Energiewirtschaftsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Die Entscheidung über die Genehmigung ist hinsichtlich der eingeschlossenen Entscheidungen nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu treffen. Gleiches gilt für eine nachträgliche Anordnung, eine Betriebsunter-sagung, einen Widerruf, eine Stilllegung oder Beseitigung der Anlage sowie für sonstige nach-gängige behördliche Entscheidungen, soweit die für die eingeschlossenen Entscheidungen maß-geblichen Vorschriften von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichen.“

2. § 66 Abs. 3 wird gestrichen.

NEUNTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

Artikel 35

Neufassung von Gesetzen und Rechtsverordnungen

Der Bundesminister des Innern kann das Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen, der Bundesminister der Finanzen das Gesetz über das Branntweinmonopol und die Ausführungsbestimmungen (Grundbestimmungen) zum Gesetz über das Branntweinmonopol, der Bundesminister für Wirtschaft die Wirtschaftsprüferordnung und der Bundesminister für Verkehr das Güterkraftverkehrsgesetz je in der vom Inkrafttreten der Änderungen nach diesem Gesetz an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 36

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 37

Inkrafttreten

(1) Artikel 8 Nr. 1 und Artikel 34 Nr. 1 treten am ersten Tag des dreizehnten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Artikel 9 tritt am 1. Juli 1985 in Kraft.

(3) Artikel 8 Nr. 2 bis 4, Artikel 14, 18, 19 Abs. 5, Artikel 21, 22 Abs. 2 sowie Artikel 34 Nr. 2 treten am Tag der Verkündung in Kraft.

(4) Im übrigen tritt dieses Gesetz am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Anrufung des Vermittlungsausschusses

durch den Bundesrat

zum

Ersten Rechtsbereinigungsgesetz

Der Bundesrat hat in seiner 560. Sitzung am 31. Januar 1986 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 5. Dezember 1985 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus dem in der Anlage angegebenen Grunde einberufen wird.

D

b) In Artikel 37 sind
in Absatz 1 die Worte "und Artikel 34 Nr. 1 treten"
durch das Wort "tritt" und

1/86 D

- 2 -

in Absatz 3 das Zitat "Artikel 34 Nr. 2"
durch das Zitat "Artikel 34"
zu ersetzen.

Begründung:

Gegen die vom Deutschen Bundestag beschlossene Fassung des § 13 Abs. 1 BImSchG, die mit Artikel 35 Nr. 1 Buchstabe a des Regierungsentwurfs übereinstimmt, bestehen die unter Nummer 12 der Stellungnahme des Bundesrates (vgl. BR-Drs. 30/85 (Beschluß), BT-Drs. 10/3290) erhobenen Einwände unverändert fort. Die vorgesehene Gesetzesänderung würde nicht zu einer Beschleunigung, sondern im Gegenteil zu einer sachlich nicht gerechtfertigten

①

Verzögerung führen. Die im wasserrechtlichen Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren zu treffenden Entscheidungen betreffen regelmäßig nur einen geringen Teilaspekt des der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung unterliegenden Gesamtvorhabens (z.B. eines Kohlekraftwerkes) und erfordern spezielle Prüfungen, für die den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörden der notwendige Sachverstand fehlt. Es wäre daher nicht sachgerecht, wenn die auf einen Teilaspekt bezogenen Prüfungen zeitbestimmenden Einfluß auf die Erteilung der im Vordergrund des Vorhabens stehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hätten. Die Gefahr sich widersprechender behördlicher Entscheidungen ist bereits nach geltendem Recht durch § 6 Nr. 2 BImSchG ausgeschlossen.

Die abweichend vom Regierungsentwurf beschlossene Neufassung des § 13 Abs. 2 Satz 2 BImSchG widerspricht der mit § 13 Abs. 1 BImSchG beabsichtigten Regelung. Während § 13 Abs. 1 BImSchG eine materielle Konzentrationsregelung trifft, geht § 13 Abs. 2 Satz 2 BImSchG von einer nur formellen Konzentrationswirkung aus. Wenn die Konzentrationswirkung des § 13 Abs. 1 BImSchG sich auf die wasserrechtliche Entscheidung erstrecken soll, bleibt der jeweilige Rechtscharakter der eingeschlossenen Entscheidung entgegen der in § 13 Abs. 2 Satz 2 BImSchG vorgesehenen Regelung gerade nicht bestehen.